

Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre

...

§ 21. I. In Hinsicht auf die Sicherheit trägt der General-Kommissär Sorge:

1) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im Allgemeinen als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestört wird.

Er ist zur Anwendung der hierzu erforderlichen Mittel ermächtigt. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Kordons-Mannschaften, die künftige Gendarmerie und das Bürger-Militär zu Gebote.

§ 34. C. Der General-Kommissär besorgt alle militärischen Gegenstände in seinem Kreis, soweit sie zur Geschäftssphäre der Zivilstellen gehören. ...

f) die Aufsicht über das Bürgermilitär unter der Leitung Unseres Ministeriums des Innern.

...

München, den 17. Juli 1808

Regierungsblatt 1808, Sp. 1649-1682